

Marxismus-Leninismus wäre eine Art Heilslehre von der Neugestaltung einer „sündlosen“ Welt. Eine Auseinandersetzung mit dieser Behauptung ist hier nicht erforderlich. Wohl aber ist immer wieder zu untersuchen, weshalb gerade wir Juristen das Theoretische oftmals nur formell begreifen, inwieweit wir die Theorie von der Praxis trennen und damit auch die rechtspraktische Arbeit nicht voll in die notwendige gesellschaftliche Entwicklung münden lassen. Wir tun dies immer dann, wenn wir den bürgerlichen Begriffskult nicht in Frage stellen, ihn nicht antasten, sondern uns unter ihn beugen.

Die Einheit von Theorie und Praxis ist für den Marxismus-Leninismus nicht die Entdeckung irgendeiner absoluten Wahrheit, Vernunft und Sittlichkeit, irgendeines Prinzips, das nur gefunden und übernommen, von dem man nur erleuchtet zu werden braucht, damit es durch die ihm innewohnende Kraft die Welt verändere. „Der Kommunismus ist keine Doktrin, sondern eine *Bewegung*, er geht nicht von Prinzipien, sondern von *Tatsachen* aus.“<sup>5/</sup>

Die Vereinigung von Theorie und Praxis vollzieht sich in dem Verbund von wissenschaftlicher Weltanschauung und revolutionärer Klasse. Deshalb: „Der Kommunismus, soweit er theoretisch ist, ist der theoretische Ausdruck der Stellung des Proletariats in diesem Kampfe und die theoretische Zusammenfassung der Bedingungen der Befreiung des Proletariats.“<sup>6/</sup>

Erst mit dieser immer wieder herzustellenden Verbindung von Klasse und Theorie als Herz und Kopf der Emanzipation<sup>7/</sup> gewinnt die marxistisch-leninistische Theorie ihre notwendige revolutionäre Qualität. Dieses Verschmelzen ist jedoch nur durch die Partei der Arbeiterklasse möglich, denn nur durch sie vereinigt sich die Klasse mit der wissenschaftlichen Theorie, nur durch sie erlangt die Arbeiterklasse das Bewußtsein von ihrer historischen Rolle, von ihrer notwendigen gesellschaftsverändernden Aktivität.

Mitunter wird von Praktikern die Ansicht geäußert, das Vereinigen von Theorie und Praxis betreffe vor allem den Theoretiker, der die Praxis verallgemeinert und dem Praktiker so eine Art Begriff von dem geben müsse, was dieser praktisch vollzieht. Dabei wird stillschweigend davon ausgegangen, daß derjenige, der praktisch tätig ist, auch stets richtig handelt. Natürlich sind an die Theorie hohe, ständig wachsende Ansprüche zu stellen, hat der Theoretiker seine Erkenntnisse deutlicher und praktisch handhabbar darzulegen. Aber eben so sicher ist, daß nicht schon jeder, der praktisch tätig ist, damit auch richtig, der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend handelt.

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ist der theoretische Ausdruck der Stellung der Arbeiterklasse in bezug auf Staat und Recht, und sie hat die Entwicklung dieser Mittel für die Befreiung der Menschen von Ausbeutung und Unterdrückung und für die Herstellung einer neuen gesellschaftlichen Bindung zum Gegenstand. Nicht jeder, der diese Mittel praktisch handhabt, benutzt sie aber auch schon mit dem richtigen Ziel. Wenn man also heute sagt: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, so wäre das ungenau, ja falsch formuliert. Unter bürgerlichen Bedingungen kann die Kluft zwischen Theorie und Praxis nicht geschlossen werden, weil das Theoretische für diese Gesellschaft von ihr abgehoben bleiben muß. Nur das Überwinden der bürgerlichen Gesell-

Schaft hebt diesen Gegensatz auf. Was unter den neuen Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft theoretisch richtig ist, muß deshalb auch für die Praxis taugen.

Widersprüche können hier auf zweierlei zurückgehen: Zum einen kann der gesellschaftliche Prozeß unrichtig erfaßt sein, so daß die Theorie nicht stimmt. Ist die Theorie aber richtig, dann kann es zum anderen durchaus möglich sein, daß der praktisch Tätige sie deshalb als mit seinem Handeln nicht übereinstimmend empfindet, weil dieses Handeln nicht oder nicht vollständig auf die gesellschaftlichen Ziele gerichtet ist, weil der Handelnde sein Tun nicht richtig zu bestimmen vermag, sich die Theorie nicht angeeignet hat. Derartige Widersprüche treten nicht bloß bei Praktikern auf. Auch wer sich Wissenschaftler nennt, kann durchaus in seinem Handeln richtungslos sein, sich in seinem Fach als untheoretischer Empiriker und Positivist erweisen. Als Gesellschaftswissenschaftler ist er es dann, wenn er sich die Theorie für sein Fach nicht aneignet, dieses vom gesamtgesellschaftlichen Prozeß isoliert.

### **Kompliziertheit der Umsetzung theoretischer Erkenntnisse in die gesellschaftliche Praxis**

Das Wesen des sozialistischen Staates und Rechts kann nicht anders als im Sinne des Vereinigtseins von revolutionärer Klasse und wissenschaftlicher Theorie verstanden werden. Es kann nur auf der Grundlage der Existenz-, Entwicklungs- und Wirkungsbedingungen der Arbeiterklasse geformt und ausgebildet werden. Und dieses Wesen wird widergespiegelt in der führenden Funktion der Partei der Arbeiterklasse. Der Kampf der von ihrer Partei geführten Klasse ist Ausdruck der bewußtgewordenen Objektivität der Geschichte. Wissenschaftlichkeit und Wahrhaftigkeit der staats- und rechtswissenschaftlichen Arbeit hängen geradlinig davon ab, wie es gelingt, diese Objektivität aufzunehmen, bewußt zu machen und umzusetzen.

Das ist einfacher gesagt als getan. Häufig genug befinden wir Juristen uns hier in einem Zwiespalt, ohne daß uns dieser immer genügend bewußt wird. Wir kennen die Theorie und können sie auch darlegen, sind aber dann, wenn es um unser Fach geht, mitunter wie in einer anderen Welt. Wir sind oftmals bürgerlichen Traditionen des betreffenden Fachs und unserer speziellen Tätigkeit verhaftet, erliegen einer Fülle von Einzelheiten, denken formell, institutionell und routinetauglich und handeln dann auch so. Den allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhang und damit die Theorie setzen wir wie ein Glaubensbekenntnis voran, so daß sie eine bloß präambelhafte Bekundung bleibt, die von den praktischen Fragen isoliert wird.

Dieser Widerspruch existiert mehr oder minder ausgeprägt in jedem von uns. Er ist Ausdruck der Schwierigkeit, theoretische Erkenntnisse in Handlungsanweisungen und Handlungen umzusetzen, in denen die Erkenntnis praktisch realisiert wird. Das eine ist das Wissen, und das andere ist die Umsetzung dieses Wissens über entsprechende Willensakte in praktisches Verhalten. Hier spielen die verschiedensten Faktoren mit hinein: Bedürfnisse, Interessen, Motive, konkrete Umstände, traditionelle Verhaltensweisen.

Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten es bereitet, ein neues Verfahren, eine Erfindung, eine neue Technologie in die Produktion einzuführen. Von der Idee bis zur Realisierung ist es oft ein langer Weg. Deshalb beschäftigen wir uns dort auch mit den Kompliziertheiten der Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion.

In der allgemeinen gesellschaftlichen Praxis, wo es um die Umsetzung theoretischer Erkenntnisse geht, nach denen bestimmte Ziele und Anforderungen für alle Ge-

<sup>5/</sup> Engels, „Die Kommunisten und Karl Heinzen“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1964, S. 321.

<sup>6/</sup> Engels, a. a. O., S. 322.

<sup>7/</sup> Vgl. Marx, „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 391.